

83. Ist bei Bestimmung der Beschwerdesumme für die Revisionsinstanz, falls ein Indossant, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, seinerseits gegen den Acceptanten den nach Maßgabe des Art. 51 B.O. berechneten Betrag einklagt, die ganze von ihm gezahlte Regreßsumme oder nur die Wechselsumme als Hauptgegenstand anzusehen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 28. Januar 1892 i. S. L. (Rl.) w. F. Konkursm. (Bekl.) Rep. VI. 274/91.

- I. Landgericht I München, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagte aus drei von F. angenommenen gezogenen Wechseln, welche im Regreßwege auf den Kläger als Indossanten zurückgekommen waren, gegen den Acceptanten F. die Wechselsumme von je 500 *M* nebst Zinsen seit dem jedesmaligen Protesttage und 43,50 *M* an Protestkosten, Spesen und Provisionen ein, erlangte in erster Instanz ein obsiegliches Urtheil, welches für vorläufig vollstreckbar erklärt war, und erhielt auf Grund desselben 1636,80 *M* gegen Sicherheitsleistung bezahlt. Auf Berufung des Beklagten wies aber, nachdem inzwischen der Letztere in Konkurs verfallen war und der Konkursverwalter das Verfahren wieder aufgenommen hatte, das Oberlandesgericht die Klage ab und verurtheilte den Kläger zur Rückzahlung der erwähnten 1636,80 *M* nebst Zinsen vom 3. Oktober 1890 ab. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision ist als unzulässig verworfen worden aus nachfolgenden

Gründen:

... „Außer Zweifel steht zunächst, daß an und für sich neben den eingeklagten drei Wechselsummen, welche zusammengerechnet hier nicht 1500 *M* übersteigen, sondern gerade nur 1500 *M* betragen, Zinsen, Protestkosten, Spesen und Provision nach §. 508 Abs. 2 in Verbindung mit §. 4 C.P.D. bei Ermittlung der Beschwerdesumme nicht in Betracht kommen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 228 flg. und Bd. 9 S. 411.

Auch dadurch wird in dieser Beziehung nichts geändert, daß hier formell auch eine Verurteilung zur Rückzahlung der einheitlichen Summe von 1636,80 *M* nebst Zinsen zu den Gegenständen der Beschwerde gehört; denn durch eine solche Ausführung der in §. 655 Abs. 2 C.P.D. enthaltenen prozessualen Bestimmung wird, wie das Reichsgericht bereits (a. a. O. Bd. 9 S. 411 flg.) ausgeführt hat, in Wirklichkeit der Streitgegenstand, beziehungsweise Beschwerdegegenstand nicht verändert.

Nun hat sich freilich der Kläger darauf berufen, daß der Sache nach sein Hauptanspruch hier nicht bloß die Wechselsummen von zusammen 1500 *M* befaße, sondern auch noch ein Teil der äußerlich als Nebenforderungen eingeklagten kleineren Beträge dazu gehöre, da er nicht als derjenige Inhaber, der die Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, und als erster Regreßnehmer nach Art. 50 W.D., sondern als ein Indossant, der selbst die Wechsel schon mittels höherer Regreßsummen eingelöst habe, nach Art. 51 daselbst forderungsberechtigt sei, sodaß diese ganzen von ihm gezahlten Regreßsummen hier den Gegenstand des Hauptanspruches bilden, zu welchem dann noch einige Nebenforderungen hinzukommen. Dabei hat er hervorgehoben, es mache keinen Unterschied, daß der Beklagte nicht etwa Indossant oder Aussteller, sondern Acceptant sei, indem nach Art. 81 W.D. der Acceptant hier ebenso hafte wie die Regreßpflichtigen im engeren Sinne. Nun hat allerdings der III. Civilsenat des Reichsgerichtes im Jahre 1882 in der Sache Rep. III. 517/81 ausgesprochen, daß bei der weiteren Regreßklage eines Indossanten gegen einen Vorindossanten oder gegen den Traffanten die ganze vom Kläger selbst gezahlte Regreßsumme als Gegenstand seines Hauptanspruches anzusehen sei. Ob dem beizutreten sein würde, kann dahingestellt bleiben;

denn keinesfalls wäre damit gesagt, daß die Sache bei einer Klage gleichen Inhaltes gegen den Acceptanten ebenso liege. Die gesetzliche Auffassung der Haftung des Acceptanten ist in dieser Beziehung nicht die gleiche wie diejenige der Haftung der Indossanten und des Trassanten. Der Artikel 51 W.D. nennt in Abs. 1 als Regreßpflichtige ausdrücklich nur die früheren Indossanten und den Aussteller; der Acceptant andererseits haftet nach Art. 23 daselbst an sich nur für die von ihm acceptierte Wechselsumme, wozu natürlich schon nach allgemeinen Grundsätzen als Nebenforderung möglicherweise Verzugszinsen kommen können; aus dem Art. 81 ist dann nur noch zu entnehmen, daß seine zunächst nur auf Zahlung der Wechselsumme gerichtete Verpflichtung sich auf alles „erstreckt“, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Daher kann jedenfalls dem Acceptanten gegenüber alles, was er außer der Wechselsumme schuldet, nur als Nebenforderung gelten.“ . . .